Bundesministerium
des Innern

1195

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,
Thüringen

HAUSANSCHRIFT
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT
11014 Berlin

TEL +49(0)30 18 681-12184
FAX +49(0)30 18 681-512184

MI6@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Ministerium für Integration, Familie, Kinder,
Jugend und Frauen
des Landes Rheinland-Pfalz
Referat 725
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz

Rheinland-Pfalz
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz
Eing.: 17. Jan. 2017
Abt. 72

hier: Wiedereinreise mit Fiktionsbescheinigung nach § 80 Abs. 4 AufentG

Aktenzeichen: M 1 6 - 20105/21#28
Berlin, 13. Januar 201713. Januar 2017

Im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältige Drittausländer, denen eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellt wurde und die im Anschluss an einen Aufenthalt (z.B. Urlaub) in einem Drittstaat wieder in das Bundesgebiet einreisen wollten, wurden bei der Einreisekontrolle der Bundespolizei in Frankfurt oder München lediglich mit ihrem gültigen und anerkannten Reisepass und einer gültige Fiktionsbescheinigung festgestellt, ohne jedoch in Besitz des abgelaufenen Aufenthaltstitels zu sein.

Diese Bescheinigung wird nach Aussage der festgestellten Personen von den zuständigen Ausländerbehörden bei der Ausstellung der Fiktionsbescheinigung einbehalten.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AVwV-AufenthG) vom 30. Oktober 2009 - GMBl. S. 877) ist zur Fiktionsbescheinigung unter Nr. 81.5.3 lediglich folgendes geregelt:

„Die nach § 81 Abs. 4 AufenthG ausgestellten Fiktionsbescheinigungen berechtigen, anders als die nach Abs. 3 ausgestellten Bescheinigungen in Verbindung mit einem anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz zur Einreise in das Bundesgebiet und nach Artikel 21 des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) zu Reisen innerhalb des Schengen Raumes. Voraussetzung dafür ist neben der Verwendung des durch die Aufenthaltsverordung (AufenthV) vorgeschrieben amtlichen Vordrucks, dass auf Seite drei des Vordrucks, das dritte Feld (Aufenthaltstitel als fortbestehend, § 81 Abs. 4 AufenthG) angekreuzt ist."

Mit der Notifikation der Fiktionsbescheinigung, ausgestellt gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG, als für den Schengen Raum gültigen Aufenthaltstitel am 8. Januar 2009 (Amtsblatt EU 2009/C 003/4) wurde sinngemäß u.a. folgendes mitgeteilt:

Eine „Fiktionsbescheinigung, bei der auf Seite drei das dritte Feld, der Aufenthaltstitel [gilt] als fortbestehend (§ 81 Abs. 4 AufenthG)' angekreuzt ist", berechtigt zur Einreise in das Bundegebiet sowie zu Reisen innerhalb des Schengen Raumes. Die Einreise wird nur in Verbindung mit einem abgelaufenen Aufenthaltstitel oder Visum ermöglicht."

Es wird daher gebeten, Drittausländern, die einen Aufenthaltstitel nach § 81 Abs. 4 AufenthG beantragt haben, den abgelaufenen Aufenthaltstitel zu belassen. Darüber hinaus wird angeregt, eine Ablichtung des abgelaufenen Aufenthaltstitels der Ausländerakte beizufügen.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird zu gegebener Zeit entsprechend ergänzt.

Für eine Unterrichtung der Ausländerbehörden, Meldebehörden und Standesämter sowie der Polizeibehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich wäre ich dankbar.

Im Auftrag
Kalis

BUNDESMINISTERIUM DES INNERN
1216

Beglaubigt